

Bekanntmachung

Antrag der Davids GmbH auf Teilgenehmigung, Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstücke 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw. und 42 tlw.

Die Davids GmbH beantragt die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 6 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) für eine Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Aldenhoven. Das geplante Vorhaben in der Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstücke 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw. und 42 tlw. umfasst eine Fläche von 3,6 ha.

Im ursprünglichen Verfahren zur Genehmigung der Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Da es sich bei der Teilgenehmigung um ein Änderungsvorhaben handelt, ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragte Teilgenehmigung für die Erweiterung der Abgrabung unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter haben wird, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Somit besteht für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Allein schon die für Abgrabungsvorhaben geringe Größe, die geringe Abbautiefe und die kurze Laufzeit des Vorhabens weisen darauf hin, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Teilvorhaben eher unwahrscheinlich sind.

Mögliche Belästigungen durch Lärm- oder Staubimmissionen beschränken sich auf den Nahbereich der Abgrabung. Sie können dort durch einfache Maßnahmen effektiv minimiert werden.

Merkmale des Standorts

Es werden Maßnahmen getroffen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Auch die Auswirkungen auf die schützenswerten Böden werden durch entsprechende Maßnahmen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert.

Diese empfindlichen Standortkriterien der beantragten Erweiterung werden somit berücksichtigt. Abgesehen davon weist der gewählte Standort keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf.

Mögliche Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Teil-Erweiterung unterscheiden sich in ihrer Art nicht wesentlich von denen der ursprünglichen Abgrabung, werden vom Ausmaß her jedoch geringer ausfallen. Durch die Erweiterung werden weder zusätzliche noch andere erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Vorkehrungen des Vorhabensträgers

Der Abgrabungsbetreiber sieht zahlreiche und umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.

Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt lediglich vorübergehend. Entweder wird die Fläche später ein Teilbereich der beantragten größeren Erweiterungsabgrabung "Aldenhoven IV und V", oder – für den Fall, dass diese Abgrabung nicht genehmigt wird - , ist die Grube mit unbelastetem Bodenaushub zu verfüllen. Anschließend erfolgt in diesem Fall die unverzügliche Wiederherstellung und Rekultivierung des Geländes.

Nach Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 UVPG ist festzuhalten, dass durch die beantragte Teilgenehmigung zum Abbau der oberen Lehmschichten unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

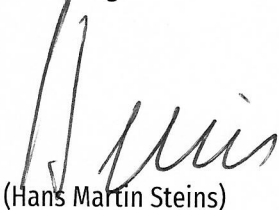
Somit besteht für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den

Im Auftrag



(Hans Martin Steins)